



# A-6444/2020

## Fragenkatalog

Adressat: Nachrichtendienst des Bundes NDB

Betreff: Funk- und Kabelaufklärung

Datum: 9. September 2022

- 
1. Der NDB kann den durchführenden Dienst damit beauftragen, zur Beschaffung von Informationen über sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland (Art. 6 Abs. 1 Bst. b NDG) sowie zur Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen nach Art. 3 NDG grenzüberschreitende Signale aus leitungsgebundenen Netzen zu erfassen (Art. 39 Abs. 1 NDG). Befindet sich sowohl der Sender als auch der Empfänger in der Schweiz, so ist die Verwendung der erfassten Signale nicht zulässig (Art. 39 Abs. 2 Satz 1 NDG).

Beabsichtigt der NDB, einen Auftrag zur Kabelaufklärung zu erteilen, so unterbreitet er dem Bundesverwaltungsgericht einen Antrag mit – unter anderem – der Angabe der Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und der Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen, welche die für die Durchführung der Kabelaufklärung notwendigen Signale liefern müssen (Art. 41 Abs. 1 Bst. d NDG).

Der NDB verweist im Zusammenhang mit der Anbindung der relevanten Fernmeldedienstanbieter (FDA) und dem Ausschluss inländischer Kommunikation auf die Möglichkeit der Geolokalisierung verweist und (sinngemäss) ausführt, auch bei im Ausland gelegenen zwischengeschalteten Providern könnten die wirklich interessanten Verbindungen ausgewählt werden (Stellungnahme des NDB vom 14. September 2021).

- a. *Im Hinblick auf einen Ausschluss inländischer Kommunikation: Wie bzw. gestützt auf welche Grundlagen und Kriterien erfolgt die Auswahl derjenigen Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und der Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen, welche die für die Durchführung der Kabelaufklärung notwendigen Signale liefern müssen?*
- b. *Wie erfolgt im Detail und praxisgemäss die Auswahl der für die Kabelaufklärung interessanten Verbindungen mit Blick darauf, dass ein Teil der Kommunikation über ausländische Provider und im Ausland gelegene Server abgewickelt wird?*

- c. *Welche (technischen) Möglichkeiten bestehen, bei der Erteilung eines Auftrags zur Kabelüberwachung auszuschliessen, dass inländische Kommunikation ausgeleitet wird?*
    - d. *Welche (technischen) Möglichkeiten bestehen (zusätzlich zur Geolokalisierung), bei der Umwandlung und Durchsuchung der Daten durch das Zentrum für elektrische Operationen (ZEO) auszuschliessen, dass inländische Kommunikation ohne Anonymisierung in ein aus der Kabelaufklärung gewonnenes Resultat einfliesst?*
    - e. *Finden die Möglichkeiten gemäss vorstehend Bst. d im Rahmen der Kabelaufklärung gemäss dem NDG Anwendung?*
2. Aufträge zur Kabelaufklärung sind genehmigungspflichtig (Art. 40 Abs. 1 NDG). Liegt die Genehmigung der Beschaffungsmassnahme vor, so entscheidet die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS, nach vorheriger Konsultation der Vorsteherin oder des Vorstehers des EDA und der Vorsteherin oder des Vorstehers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), über die Freigabe zur Durchführung. Fälle von besonderer Bedeutung können dem Bundesrat vorgelegt werden (Art. 30 Abs. 1 NDG). Das Konsultationsverfahren ist schriftlich zu führen (Art. 30 Abs. 2 NDG).
  - a. *Liegen die Freigabe und die im Rahmen des Konsultationsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen bei den Akten des jeweiligen Auftrags zur Kabelaufklärung?*
  - b. *In welchem nachrichtendienstlichen Informationssystem werden die entsprechenden Dokumente gegebenenfalls abgelegt?*
3. Die Direktorin oder der Direktor des NDB kann bei Dringlichkeit den sofortigen Einsatz von genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen anordnen. Sie oder er orientiert umgehend das Bundesverwaltungsgericht und die Vorsteherin oder den Vorsteher des VBS. Diese oder dieser kann die Beschaffungsmassnahme mit sofortiger Wirkung beenden (Art. 31 Abs. 1 NDG).
  - a. *Wie viele Aufträge zur Kabelüberwachung wurden seit Inkrafttreten des NDG für dringlich erklärt?*
  - b. *Wie steht diese Zahl im Verhältnis zu den Aufträgen zur Kabelüberwachung insgesamt?*
4. Das Zentrum für elektronische Operationen (ZEO) kann dem NDB vorschlagen, im Rahmen der genehmigten und freigegebenen Kategorien zusätzliche Suchbegriffe in laufende Aufträge aufzunehmen (Art. 27 Abs. 4 Satz 1 NDV).
  - a. *Wird die Aufnahme zusätzlicher Suchbegriffe durch den NDB dokumentiert?*
  - b. *Wie erfolgt gegebenenfalls die Dokumentation (im Informationssystem Kommunikationsaufklärung [ISCO])?*
5. Befindet sich sowohl der Sender als auch der Empfänger in der Schweiz, so ist die Verwendung der erfassten Signale nicht zulässig (Art. 39 Abs. 1 NDG). Kann der durchführende Dienst solche Signale nicht bereits bei der Erfassung ausscheiden, so sind die beschafften

Daten zu vernichten, sobald erkannt wird, dass sie von solchen Signalen stammen (Art. 39 Abs. 2 NDG).

- a. *Auf welche Weise stellt der NDB sicher, dass in Fällen, in denen sich sowohl der Sender als auch der Empfänger in der Schweiz befinden und Daten vom ausführenden Dienst gleichwohl an den NDB weitergegeben wurden, die Daten keine Verwendung finden und vernichtet werden?*
  - b. *Wird die Vernichtung solcher zu Unrecht bearbeiteter Daten durch den NDB dokumentiert?*
6. Betrifft die genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme eine Person, die einer der in den Art. 171–173 StPO genannten Berufsgruppen angehört, erfolgt die Aussonderung und Vernichtung der Daten, die keinen Bezug zur spezifischen Bedrohungslage aufweisen, unter der Leitung des Bundesverwaltungsgerichts. Betrifft die genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme eine andere Person, sind Daten, zu denen einer Person gemäss den Art. 171–173 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, ebenfalls zu vernichten (Art. 58 Abs. 3 NDG).
- a. *Wird diese Bestimmung auch im Zusammenhang mit der Kabelaufklärung angewendet? Wo bzw. auf welche Weise ist die Anwendung vorgeschrieben und – falls ja – in welcher Weise?*
  - b. *Wie wird konventionsrechtlich geschützte Kommunikation ausländischer Personen im Rahmen der Kabelaufklärung praxisgemäss behandelt?*
  - c. *Wie wird grund- und konventionsrechtlich geschützte Kommunikation (ausländischer Personen) im Rahmen der Funkaufklärung praxisgemäss behandelt?*
7. Der NDB beurteilt die Erheblichkeit und Richtigkeit der Personendaten, bevor er sie in einem Informationssystem erfasst. Meldungen, die mehrere Personendaten enthalten, beurteilt er als Ganzes, bevor er sie in der Aktenablage erfasst (Art. 45 Abs. 1 NDG). Er erfasst nur Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 6 NDG dienen, unter Beachtung von Art. 5 Abs. 5–8 NDG (Art. 45 Abs. 1 NDG).
- a. *Wann erfolgt die Beurteilung von Erheblichkeit und Richtigkeit von Personendaten unter Beachtung von Art. 5 Abs. 5–8 NDG? Werden die Originaldokumente (Art. 2 Bst. d VIS-NDB), also die vom ZEO an den NDG gelieferten Resultate aus der Funk- und Kabelaufklärung, einer entsprechenden Beurteilung unterzogen?*
  - b. *Was versteht der NDB praxisgemäss und beispielhaft unter einem Objekt, einem Personendatensatz, einem Originaldokument, einem Quellendokument, der Ablage und der Erfassung gemäss Art. 2 Bst. b–e sowie g und h VIS-NDB?*
  - c. *Was ist praxisgemäss und im Hinblick auf die Bearbeitung von Personendaten unter einer Beurteilung als Ganzes (Art. 45 Abs. 1 Satz 2 NDG) von Meldungen zu verstehen, die Personendaten von mehreren Personen enthalten?*
8. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, welche die Originaldokumente einem Informationssystem nach Art. 1 Abs. 1 VIS-NDB zuweisen, prüfen vor der Ablage, ob genügend Anhaltspunkte bestehen, dass der Aufgabenbezug nach Art. 6 NDG gegeben ist, ob die Daten-

bearbeitungsschranke nach Art. 5 Abs. 5 NDG eingehalten wird und ob die in den Originaldokumenten enthaltenen Informationen aufgrund der Quellenqualität und der Übermittlungsart richtig und erheblich sind (Art. 3 Abs. 1 VIS-NDB). Bestehen Zweifel, so prüfen sie das betreffende Originaldokument inhaltlich (Art. 3 Abs. 2 VIS-NDB). Fällt die Prüfung negativ aus, so vernichten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Originaldokument oder schicken es zurück, wenn es von einer kantonalen Vollzugsbehörde stammt (Art. 3 Abs. 3 VIS-NDB). Enthält ein Originaldokument Informationen über mehrere Personen, so wird es als Ganzes beurteilt (Art. 3 Abs. 4 VIS-NDB).

- a. *Auf welche Weise erfolgt die Prüfung nach Art. 3 Abs. 1 VIS-NDB im Vergleich zur Prüfung nach Art. 3 Abs. 2 VIS-NDB, die eine Prüfung der Originaldokumente vorsieht?*
- b. *Wie behandelt der NDB Daten von Drittpersonen, die für ihn nicht von Interesse sind, jedoch in einem Originaldokument vorkommen?*
- c. *Wird die Vernichtung von Daten, die nicht (weiter) bearbeitet werden dürfen, dokumentiert?*

9. Die VIS-NDB enthält in 13. Abschnitt (Art. 66 ff.) Bestimmungen zu Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen und aus Beschaffungen im Ausland.

*Werden diese Bestimmungen auch auf Daten aus Aufträgen zur Funk- und Kabelaufklärung angewendet?*

10. Der NDB darf Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen und aus Beschaffungen im Ausland nur verwenden oder weitergeben, nachdem er diese vorher unter Einhaltung der Auflagen nach Artikel 4 Absatz 1 in IASA NDB überführt hat (Art. 69 Abs. 1 VIS-NDB).

- a. *In welchen weiteren nachrichtendienstlichen Informationssystemen dürfen Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen und aus Beschaffungen im Ausland, insbesondere aus der Funk- und Kabelaufklärung, gespeichert werden?*
- b. *In welchen weiteren nachrichtendienstlichen Informationssystemen werden Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen und aus Beschaffungen im Ausland, insbesondere aus der Funk- und Kabelaufklärung, gespeichert?*
- c. *Erfolgt die Speicherung von Daten aus einem Auftrag zur Kabelaufklärung sowie aus der Funkaufklärung in einem der nachrichtendienstlichen Informationssysteme unter Angabe der Herkunft der Daten (Auftrag) sowie des Zeitpunkts der erstmaligen Bearbeitung?*
- d. *Erfolgt die Erfassung von Daten aus einem Auftrag zur Kabelaufklärung (in IASA NDB) in jedem Fall objektbezogen (Art. 2 Bst. b VIS-NDB)?*

11. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die mit der Erfassung, Recherche, Auswertung und Qualitätssicherung der Daten beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf IASA NDB (Art. 49 Abs. 3 NDG).

*Werden der Zugriff auf sowie die Bearbeitung und die Verwendung von Daten aus einem Auftrag zur Kabelaufklärung sowie aus der Funkaufklärung, die im Informationssystem IASA NDB oder einem anderen Informationssystem abgelegt sind, dokumentiert?*

12. Der NDB beschafft und bearbeitet keine Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit in der Schweiz (Art. 5 Abs. 5 NDG). Er kann Informationen nach Art. 5 Abs. 5 NDG über eine Organisation oder Person ausnahmsweise beschaffen und personenbezogen erschliessen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass diese ihre Rechte ausübt, um terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen (Art. 5 Abs. 6 NDG). Der NDB löscht personenbezogen erschlossene Daten, sobald Tätigkeiten nach Art. 5 Abs. 6 NDG ausgeschlossen werden können, spätestens aber ein Jahr nach der Erschliessung, sofern die Tätigkeiten bis zu diesem Zeitpunkt nicht erwiesen sind (Art. 5 Abs. 7 NDG).

*Wird das Bearbeiten von Daten gemäss Art. 5 Abs. 6 NDG begründet und entsprechend dokumentiert?*

13. Der NDB dokumentiert die Beschaffung von Informationen über Vorgänge im Ausland zuhanden der Aufsichts- und Kontrollorgane (Art. 36 Abs. 4 NDG)
- Auf welche Weise und mit welchem Inhalt erfolgt die Dokumentation der Beschaffung zuhanden der Aufsichts- und Kontrollorgane?*
  - Erfolgt die Dokumentation auch in Bezug auf die Funk- und die Kabelaufklärung?*
14. Die Qualitätssicherungsstelle des NDB prüft stichprobenweise, ob die Einschränkung der Verwendung und die Vernichtungspflicht nach Art. 58 Abs. 2 NDG eingehalten werden (Art. 69 Abs. 2 VIS-NDB).
- Wie erfolgt die Umsetzung dieser gesetzlichen Pflicht? Wird die Prüfung dokumentiert?*
  - Welches sind die Folgen, wenn eine unzulässige Datenbearbeitung festgestellt wird?*
15. Die VIS-NDB regelt die Aufbewahrungsdauer getrennt nach Informationssystemen und nach Herkunft der Daten. Zudem ist das Löschen der Daten geregelt (Art. 8 VIS-NDB).
- Welche Bestimmungen finden in Bezug auf Daten aus Aufträgen zur Kabelaufklärung sowie aus der Funkaufklärung Anwendung?*
  - Wie erfolgt die Berechnung der Aufbewahrungsdauer?*
  - Wie stellt der NDB sicher, dass Daten aus Aufträgen zur Kabelaufklärung sowie aus der Funkaufklärung nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer vernichtet werden?*
  - Wird die Vernichtung von Daten dokumentiert? Auf welche Weise erfolgt gegebenenfalls die Dokumentation?*
  - Erfolgt die Vernichtung bzw. das Löschen von Daten endgültig und ohne Möglichkeit der Wiederherstellung?*

16. Verlangt eine Person Auskunft darüber, ob der NDB Daten über sie in den Informationssystemen IASA NDB, IASA-GEX NDB, INDEX NDB, ISCO und Restdatenspeicher sowie in den nachrichtendienstlichen Daten von GEVER NDB bearbeitet, so schiebt der NDB diese Auskunft unter Umständen auf (Art. 63 Abs. 2 NDG). Der NDB teilt der gesuchstellenden Person gegebenenfalls den Aufschub mit und weist sie darauf hin, dass sie das Recht hat, vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zu verlangen, dass er prüfe, ob allfällige Daten rechtmässig bearbeitet werden und ob überwiegende Geheimhaltungsinteressen den Aufschub rechtfertigen (Art. 63 Abs. 3 NDG).
- Wird der Aufschub der Auskunft begründet?*
  - Gibt es eine Statistik zu Art. 63 Abs. 2 NDG?*
  - Wo und in welcher Weise erfolgt gegebenenfalls die Ablage der Begründung?*
17. Im Rahmen des Auskunftsrechts nach Art. 63 NDG führt der EDÖB auf Verlangen der gesuchstellenden Person die Prüfung nach Art. 63 Abs. 3 NDG durch (Art. 64 Abs. 1 NDG). Er teilt ihr mit, dass entweder in Bezug auf sie keine Daten unrechtmässig bearbeitet werden oder dass er bei der Datenbearbeitung oder betreffend den Aufschub der Auskunft Fehler festgestellt und eine entsprechende Empfehlung im Sinne von Artikel 27 DSG zu deren Behebung an den NDB gerichtet hat (Art. 64 Abs. 2 NDG). Für die Empfehlung gilt Art. 27 Abs. 4–6 DSG sinngemäss (Art. 64 Abs. 4 NDG).
- Werden das Ergebnis der Prüfung durch den EDÖB und eine allfällige Empfehlung in einem nachrichtendienstlichen Informationssystem abgelegt?*
  - Wie bzw. mit welchen Verknüpfungen erfolgt die Ablage?*
18. Der NDB stellt im Rahmen der Selbstkontrolle durch geeignete Qualitätssicherungs- und Kontrollmassnahmen sicher, dass der rechtskonforme Vollzug des NDG sowohl innerhalb des NDB als auch bei den Sicherheitsbehörden der Kantone gewährleistet ist (Art. 75 NDG).
- Welche Massnahmen hat der NDB in Nachachtung der Pflicht zur Selbstkontrolle in der Praxis getroffen?*
19. Der NDB bietet nicht mehr benötigte oder zur Vernichtung bestimmte Daten und Akten dem Bundesarchiv zur Archivierung an. Daten und Akten des NDB archiviert das Bundesarchiv in besonders gesicherten Räumen. Sie unterliegen einer 50-jährigen Schutzfrist (Art. 68 Abs. 1 NDG).
- Wie werden Daten, die nicht mehr benötigt werden oder zur Vernichtung bestimmt sind, gespeichert?*
  - Ist eine weitere Verwendung der Daten möglich?*
  - Bietet der NDB dem Bundesarchiv auch Daten an, die unrechtmässig bearbeitet wurden und daher gelöscht werden müssen? Wie stellt der NDB widrigenfalls sicher, dass dies nicht der Fall ist?*